

# Ehegatten-Arbeitsverträge – die richtige Gestaltung ist entscheidend Teil 2

## Festanstellung – auf Nummer sicher, aber kaum attraktiv

Ist der mitarbeitende Ehegatte in größerem Umfang im Unternehmen tätig, wird die Entlohnung den Rahmen eines Mini-Jobs übersteigen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln. Der Unternehmer kann das Gehalt und den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wie auch in den vorgenannten Varianten in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen. Dadurch vermindert sich sein Gewinn. Der mitarbeitende Ehegatte erzielt nunmehr jedoch Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und muss diese zwingend in der Einkommensteuererklärung angeben. Dabei steht ihm zwar der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 Euro zu, die übersteigenden Einkünfte fließen allerdings in das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten ein.

**Beispiel:** Die Ehefrau eines Zahnarztes koordiniert als Praxismanagerin die Termine der Patienten und Arbeitszeiten des Personals. Hierfür erhält sie a) 450 Euro monatlich b) 1.000 Euro monatlich. Der Praxisgewinn beträgt 80.000 Euro. Die Ehegatten werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

## Das Arbeitsverhältnis muss einem Fremdvergleich standhalten

Unternehmer, die ihren Ehepartner oder auch andere Familienangehörige in ihrem Unternehmen anstellen, müssen mit besonders strengen Überprüfungen des Finanzamts rechnen. Finanzämter erkennen derartige Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie dem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt, die Vertragsbedingungen zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Höhe und Zahlungsweise des Gehalts müssen im Wesentlichen denen zwischen fremden Arbeitnehmern entsprechen. Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und tatsächlich durchgeführt werden. Es darf nicht nur zum Schein eingegangen oder rückwirkend vereinbart werden.

\* Tabelle: (vereinfachte Berechnung ohne SolZ, KiSt und Umlagen zur SV)  
Der Vorteil der Pauschalversteuerung lässt sich durch den Abschluss eines Riestervertrages noch vergrößern. Allein durch Zahlung des Sockelbetrages i.H.v. 60 EUR wird der volle Zulagenanspruch erworben.

	Mithilfe im Unternehmen ohne Ehegatten-Arbeitsvertrag und Entlohnung	a) 450-EUR-Job ohne Lohnsteuerkarte / Pauschalversteuerung Beiträge 30 %	a) 450-EUR-Job mit Lohnsteuerkarte Beiträge 28%	b) 1.000 EUR
Unternehmensgewinn	80.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR
./. Ehegattengehalt	-	5.400 EUR	5.400 EUR	12.000 EUR
./. Pauschalabgaben	-	1.620 EUR	1.512 EUR	-
./. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	-	-	-	2.313 EUR
zu versteuerndes Einkommen (zvE) Unternehmer + Gehalt Ehefrau	80.000 EUR	72.980 EUR	73.088 EUR	65.687 EUR
./. WK – Pauschbetrag	-	-	1.000 EUR	1.000 EUR
./. Vorsorgeaufwand / Sonderausgaben Ehefrau = zvE Ehegatten	-	-	-	1.732 EUR
Einkommensteuer	17.880 EUR	15.402 EUR	16.980 EUR	16.088 EUR
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	-	1.620 EUR	1.512 EUR	2.313 EUR
+ Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung	-	210 EUR	210 EUR	2.451 EUR
Summe Steuern und Sozialabgaben	17.880 EUR	17.232 EUR	18.702 EUR	20.852 EUR
Vorteil	-	648 EUR	-	-
Nachteil	-	-	822 EUR	2.972 EUR

\*



### Kontakt:

Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)  
Daniel Lüdtkke  
Steuerberater

**ETL | ADMEDIO Pirna**

Steuerberatung im Gesundheitswesen

**Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft – insbesondere auf die Beratung von Zahnärzten spezialisiert – und unterstützen Sie gern**

**ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Außenstelle Chemnitz

Weststraße 21 · 09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 3 55 67 53 · Fax: (0371) 3 55 67 41

admedio-chemnitz@etl.de · www.ADMEDIO.de

**ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Niederlassung Pirna

Bahnhofstraße 15b · 01796 Pirna

Telefon: (03501) 56 23-0 · Fax: (03501) 56 23-30

admedio-pirna@etl.de · www.ADMEDIO.de

**Unternehmen der ETL-Gruppe**